

1 **Eine Anfrage des RCDS an die Landesbeauftragte für Datenschutz** wurde von einem  
2 dortigen Mitarbeiter beantwortet:

3  
4 „Ich habe dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Carl von Ossietzky-Universität die  
5 nachfolgenden Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Protokollen seiner  
6 Sitzungen gegeben:

- 7
- 8 • Grundsätzlich sollten die Protokolle als Ergebnisprotokolle verfasst und Wortprotokolle  
9 unter Angabe personenbezogener Daten vermieden werden.
- 10 • Etwas anderes gilt, wenn zuvor von den Gremienmitgliedern eine Einwilligung zur  
11 Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt wird.
- 12 • Personenbezogene Daten Dritter sind für das Protokoll zu pseudonymisieren.

13  
14 Eine Untersagung der Veröffentlichung von Protokollen im Internet ist nicht  
15 erfolgt. Unter Einhaltung der oben genannten Hinweise bestehen keine Bedenken,  
16 wenn die Protokolle dem berechtigten Personenkreis online zur Verfügung gestellt  
17 werden.“

18  
19  
20  
21 *Vorab Darstellung Sachverhalt:*

22  
23 Mit Schreiben vom 29.08.2019 beschwerte sich Lokalpolitiker X über die Nennung seines  
24 Namens (Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse von ihm seien auf allen Publikationen zu  
25 finden) in Zusammenhang mit Antisemitismusvorwürfen hinsichtlich des Vereines Attac, in  
26 welchem er Mitglied ist. Er bezeichnete dies als Rufmord.

27  
28 Daraufhin antworte der AStA durch den Vorstandsvorsitzenden und führte im wesentlichen aus,  
29 dass es sich bei Herrn X um eine Person des oldenburgischen, öffentlichen Lebens handelt.  
30 Zudem seien auch die Antisemitismusvorwürfe bei Attac keine Neuigkeit.

31  
32 Herr X wandte sich daraufhin an den Landesdatenschutzbeauftragten (LfD).

33  
34 Mit Schreiben vom 25.10.2019 teilte das LfD mit, dass Herr X mitgeteilt habe, „dass im Protokoll  
35 der 9.Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Legislatur 2018/29  
36 personenbezogene Daten des Herrn X (Vor- und Zuname) veröffentlicht sind. Das Protokoll ist  
37 weiterhin im Internet abrufbar.“ Das LfD bat um Stellungnahme zu dem genannten Sachverhalt  
38 sowie um Darlegung der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener  
39 Daten in den Sitzungsprotokollen bis zum 15.11.2019.

40  
41 Mit Schreiben vom 14.11.2019 nahm der AStA wie folgt Stellung:

42 *„Sehr geehrter Herr XYZ,  
43 sehr geehrte Damen und Herren,*

44  
45 *vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.10.2019, zu welcher wir hiermit fristgemäß Stellung  
46 beziehen.*

47  
48 *Sie haben nach der Rechtsgrundlage für die Nennung des Vor- und Zunamens des Petenten in  
49 einem im Internet veröffentlichten AStA-Protokoll gefragt.*

50 *Als Verfasste Studierendenschaft nach § 20 Abs. 1 NHG ist es unser gesetzlicher Auftrag die  
51 hochschulpolitischen und sozialen Belange wahrzunehmen und die politische Bildung der  
52 Studierenden zu fördern. In diesem Sinne nimmt die Verfasste Studierendenschaft ein  
53 politisches Mandat wahr.*

54 *Wir verarbeiten daher personenbezogene Daten im Rahmen der Protokollierung unserer*  
55 *öffentlichen Sitzungen aufgrund Art.6 Abs. 1 lit. e DSGVO.*

56

57 *Zu unseren öffentlichen Sitzungen hat grundsätzlich jeder Zutritt. Daneben hat auch*  
58 *jeder das Recht einen Antrag einzubringen, der in dieser öffentlichen Sitzung besprochen,*  
59 *diskutiert und über welchen dann abgestimmt wird.*

60 *In diesem Kontext wurde am 01.07.2019 eine mögliche Zusammenarbeit mit einem*  
61 *Verein, welchem auch ihr Petent angehört, diskutiert. Der Wortbeitrag, welcher den*  
62 *Namen Ihres Petenten beinhaltet, ist daher lediglich eine Meinungsäußerung,*  
63 *welche jedoch in der Diskussion um die Wahrnehmung der sozialen Belange von*  
64 *sehr hoher Relevanz war.*

65

66 *Die Diskussion basierte auf einer Anfrage des Bündnisses „Oldenburger Wohnen für*  
67 *alle“ um Mitwirkung und Unterstützung durch den AStA, welche durch die*  
68 *Kooperationsstelle Hochschule Gewerkschaft am 19.06.2019 gestellt wurde. In*  
69 *dieser wurde der fragliche Verein unter den Mitwirkenden aufgeführt. In dem*  
70 *angehängten Selbstverständnisses des Bündnisses wird die Verbindung Ihres*  
71 *Petenten und dem diskutierten Verein deutlich, da dieser darin namentlich mit*  
72 *Anschrift und Kontaktdaten aufgeführt wird.*

73

74 *Beweis:*           1. *Relevanter Auszug des AStA-Protokolls vom 01.07.2019. Anlage 1*  
75                       2. *Email der Kooperationsstelle Hochschule-Gewerkschaften nebst*  
76                       *Anhang vom 19.06.019. Anlage 2*

77

78 *Eine Kollision zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem*  
79 *Datenschutzrecht ist evident. Es wurde in diesem Falle abgewogen, dass die*  
80 *Protokollierung der Meinungsäußerung im Hinblick auf die Auswirkungen für die*  
81 *Studierendenschaft von höherer Bedeutung war, als die Nennung eines Namens*  
82 *einer Person des öffentlichen Lebens (Lokalpolitiker), dessen Name ohnehin*  
83 *öffentlich bekannt ist. Selbiges verhält sich mit der Verbindung Ihres Petenten zum*  
84 *besagten Verein. Es ist anzunehmen, dass diese Daten von Ihrem Petenten selbst*  
85 *veröffentlicht wurden.*

86

87 *Beweis:*           1. *Flyer des Oldenburger Bündnisses für alle,*  
88                       *[https://uol.de/fileadmin/user\\_upload/koopera/2019/FlyerSelbstverstaendnis-](https://uol.de/fileadmin/user_upload/koopera/2019/FlyerSelbstverstaendnis-)*  
89                       *A5.pdf. Anlage 3*  
90                       2. *Selbstverständnis des Bündnisses. siehe Anlage 2*

91

92 *Mit Schreiben vom 09.09.2019 haben wir Ihren Petenten bereits unsere Ansicht*  
93 *hinsichtlich seiner Beschwerde vom 29.08.2019 mitgeteilt. Auch diese Schreiben hängen wir*  
94 *Ihnen gerne zum Beweis an.*

95

96 *Beweis:*           1. *Schreiben des Herrn Kuhns vom 29.08.2019. Anlage 4*  
97                       2. *Schreiben des AStA vom 09.09.2019 an Herrn Werner Kuhns.*  
98                       *Anlage 5*

99

100 *Wir haben das betroffene Protokoll bis zu Ihrer Entscheidung von unserer Webseite*  
101 *entfernt. Allerdings appellieren wir an Ihre Behörde, dass die Erwägungen der*  
102 *Datenschutzgesetze einbezogen werden. Es ging bei der protokollierten Meinung*  
103 *nicht um die Herabwürdigung oder Missbrauch des Namens, sondern um die*  
104 *Assoziation eines Lokalpolitikers in einem Verein, mit welchem eine Zusammenarbeit*  
105 *geprüft wurde.*

106

107 *Sollten Sie dennoch der Ansicht sein, dass unser Vorgehen mit der*  
108 *Datenschutzgesetze nicht zu vereinbaren ist, möchten wir Sie höflich bitten, uns*  
109 *mitzuteilen, wie wir in Zukunft mit der Nennung von dritten Personen (außerhalb des*  
110 *Gremiums) zu verfahren haben. Diese Frage gilt insbesondere dann, wenn es sich*  
111 *um Personen des öffentlichen Lebens handelt.*

112

113 *Mit freundlichen Grüßen"*

114

115 *Bis zur Klärung des Sachverhaltes wurden vom AStA die Protokolle vorsorglich aus dem*  
116 *Internet entfernt. Unser Vorgehen und die Entscheidungen wurden berichtet. Auch sind wir als*  
117 *AStA dazu aufgefordert Schaden von der Studierendenschaft abzuwenden.*

118

119 *Mit Schreiben vom 05.02.2020 teilte das LfD dem AStA mit, dass das Verfahren ohne*  
120 *Anordnung einer Maßnahme beendet wurde. Es wurden jedoch die oben zitierten Hinweise*  
121 *ausgesprochen.*

122

123 *Daraufhin wurden vom AStA die Hinweise wie folgt umgesetzt:*

124

- 125 *1. Einwilligungen wurden von Gremienmitgliedern eingeholt*
- 126 *2. Namentlich werden nur AStA-Mitglieder genannt bei Berichterstattungen.*
- 127 *3. Für Externe werden nur noch Beschlussprotokolle erstellt. Dadurch bleibt die*  
128 *Pseudonymisierung erspart.*
- 129 *4. Derzeit ist auf Anfrage eine Einsicht in die Beschlussprotokolle möglich. In Zukunft*  
130 *werden diese auch wieder im Internet veröffentlicht.*

131

132 *In der unten weiteren Beantwortung der Anfrage wird ersichtlich warum eine vermeintliche*  
133 *"einfache" Bearbeitung der Protokolle aus unserer Sicht dem demokratischen Selbstverständnis*  
134 *des AStA und unserer Annahme nach auch dem StuPa widerspricht.*

135 **Dazu haben wir folgende Fragen:**

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

1. Wurde der Löschanfrage nachgekommen? Wenn ja, in welchem Umfang und welche Auswirkungen hat dies für die Organe der Verfassten Studierendenschaft?

Protokolle aus der Vergangenheit werden bearbeitet und gemäß der Dateneinwilligung zu den AStA Sitzungen bearbeitet. Dafür müssen die Datenschutzerklärungen nachgefordert werden. Der AStA Vorstand kommt dieser Aufgabe nach. Für einzelne Sitzungen und Personen (immer Wahlämter und Mitglieder von Gremien, Referaten oder Finanzantragsstellende Personen) fehlen diese Nachweise. Auf diese Art und Weise werden Beschluss-Protokolle erzeugt, die gemäß Satzung und Ordnung die für die Beschlüsse notwendigen Informationen enthalten. Es sei zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Vorgaben, die sich aus den Satzungen und Ordnungen sowie der Landeshaushaltsordnung ergeben, eine pauschale Nicht-Protokollierung von Namen, Einrichtungen und Institutionen, die einen Rückschluss auf Personen oder Personengruppen geben, entgegen stehen. Daher haben wir in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des AStA sowie nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiter\_innen der Datenschutz Landesbehörde eine Einwilligung erarbeitet. Diese muss zwingend von allen anwesenden Personen unterschrieben werden. Siehe dazu Anlage I.

2. Warum reagierte der AStA auf die Hinweise mit der Offline-Stellung der Protokolle?

Die Protokolle wurden offline gestellt, bevor die Anfrage von Seiten des AStA beantwortet worden ist, dahingehend dass eine Löschanfrage an uns gesendet worden ist, in der die namentliche Nennung von Personen in Online-Protokollen als nicht zulässig gekennzeichnet worden ist. Dies ist oben aus der Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Ein weiterer Punkt ist das Verhindern von vermeidbaren Strafzahlungen. Gemäß Bußgeldkatalog der DSGVO fallen die Mängel in den "großen" Bußgeldrahmen, die mit bis zu 20 Mio. € oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes geahndet werden können. Dazu zählen z. B. Verstöße gegen:

- die Grundsätze der Verarbeitung, wie z.B. Vertraulichkeit, Zweckbindung, Datenminimierung und Rechenschaft;
- das Einholen einer erforderlichen Einwilligung;
- die Betroffenenrechte, wie Informationspflichten zur Datenverarbeitung, Auskunftersuchen, Löschbegehren;

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

3. Wie bewertet der AStA die Verhältnismäßigkeit des Offline-Stellens in Anbetracht der Hinweise?

In Anbetracht der Hinweise müssen personenbezogene Daten ohne Datenschutzerklärung geändert werden. Diese Änderung bezieht sich auf bereits genehmigte Protokolle. Es gilt nun die Verhältnismäßigkeit dahingehend zu überprüfen ob Protokolle, nachdem sie beschlossen worden sind, noch einmal inhaltlich geändert werden dürfen. Oder ob es nicht viel mehr einen transparenten Grundsatz nachkommt, wenn diese beschlossenen Protokolle eingesehen werden können aber NICHT inhaltlich verändert werden. Dies wäre eine Frage die gemeinsam MIT dem Studierendenparlament besprochen und beschlossen werden müsste. Allerdings war das Interesse des Studierendenparlaments am Informationstermin zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit nicht sonderlich groß. Es war KEIN Mitglied anwesend und KEIN Mitglied hat um einen alternativen Termin gebeten!

4. Warum wurden die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz nicht mit dem Studierendenparlament geteilt?

Da keine Sitzung stattgefunden hat und an dem Termin KEIN Mitglied des StuPa anwesend war, wurden diese Informationen nicht mit allen Mitgliedern geteilt. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen - auch gegenüber dem StuPa Präsidium - dass die vorgeschlagene Lösung

191 besprochen werden sollte, so dass diese Anfrage aus unserer Sicht nicht dem Ziel der Klärung  
192 von Sachverhalten dient, sondern dem schon angekündigten Bericht vorgeht. Ob dies nun eine  
193 konstruktive Lösungsfindung begünstigt, bleibt offen.

194

195 5. Wann wurden die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz dem AStA  
196 mitgeteilt?

197 Mit dem Schreiben vom 05.02.2020 wurden die Hinweise schriftlich mitgeteilt.

198 Am 23.01.2020 wurde ein Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter in einer anderen

199 Sache geführt. Hier kam das Thema auch auf den vorliegenden Sachverhalt.

200 Zunächst musste noch geklärt werden, in wieweit eine Pseudonymisierung erfolgen muss. Auch  
201 war zu klären, ob ein Beschlussprotokoll gänzlich ausreichen würde oder dies aus Gründen der  
202 Transparenz nicht möglich sei. Besonders unter Beachtung weiterer Satzungen und Ordnungen  
203 die der AStA bei seinen Vorgehen berücksichtigen muss. Dieser Vorgang hat eine gewisse Zeit  
204 in Anspruch genommen.

205

206 6. Warum hat der AStA noch kein Konzept vorgelegt, geschweige denn umgesetzt, um die  
207 Protokolle online zur Verfügung zu stellen?

208

209 Wir haben ein Dokument und ein Vorgehen in Absprache erarbeitet. Dieses Vorgehen wurde  
210 auch im Rahmen einer Infoveranstaltung des AStA vorgestellt sowie auf einer AStA-Sitzung.

211

212

213 7. Warum holt der AStA keine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten  
214 von den eigenen Mitgliedern ein, um die Protokolle zu veröffentlichen?

215

216 Diese sind eingeholt. Vereinzelt haben ehemalige Referent\_innen, Beauftragte sowie autonome  
217 Referate und Gäste diese trotz Aufforderung noch nicht oder nicht korrekt unterschrieben  
218 eingereicht.

219

220 8. Wie soll die Studierendenschaft den AStA kontrollieren, wenn die Protokolle nur im  
221 Sekretariat einsehbar sind, die Universität aber durch den coronabedingten Notbetrieb  
222 geschlossen ist/war? Warum wurde der Hinweis nicht auf der AStA-Seite aktualisiert?

223

224 Auch während des Notbetriebes war die Rechtsvorgabe jederzeit gesichert und Personen  
225 konnten mit voriger Terminvereinbarung den AStA gemäß der Schutzverordnung betreten. Im  
226 Sonderbetrieb sehen wir aktuell ebenfalls keine grundsätzlichen Einschränkungen.

227 Terminabsprachen sind notwendig allerdings ist das Hygienekonzept ausreichend und von  
228 Seiten der Universität genehmigt.

229

230 Zukünftig sollen Protokolle in der AStA-Veranstaltung auf StudIp unter den  
231 Datenschutzaspekten veröffentlicht werden. Der Start ist mit der kommenden Legislatur geplant  
232 bzw. wird einem neuen AStA empfohlen, da in jeder Legislatur alle datenschutzrechtlichen  
233 Erklärungen und Einwilligungen neu eingereicht und unterschrieben werden sowie mit den  
234 dazugehörigen Protokollen abgelegt werden müssen.

235

236

237 9. Wie bewertet der AStA die eigene Intransparenz, die mit dem unklaren Kontrollverfahren  
238 einhergeht?

239

240 Der AStA war bereit zu informieren. Die Mitglieder des damaligen und aktuellen  
241 Studierendenparlamentes haben kein Interesse bekundet, da die Veranstaltung keinerlei  
242 Besucher\_innen hatte. Auch gab es keine Anfragen diesbezüglich. Darüber hinaus haben wir in  
243 anderen Arbeitskreisen das Thema wiederholt aufgegriffen. Daher stellt sich der AStA die Frage  
244 inwiefern die gewählten Vertreter\_innen tatsächlich Interesse an diesen doch relevanten  
245 hochschulpolitischen Themen haben. Sehr gerne würden wir Namen und konkreten Grund des  
246 Verfahrens nennen und beschreiben. Allerdings verletzt dies genau das Persönlichkeitsrecht

247 des Datenschutzes der Person. Somit war und ist es uns nicht möglich genauer auf die  
248 jeweiligen Aspekte einzugehen.

249

250 10. Wie reagierte der AStA auf Anfragen von Studierenden auf Zusendung der Protokolle?

251

252 Es gab persönliche Anfragen im AStA, denen ist nachgekommen worden. Die Personen  
253 konnten die Protokolle einsehen. Darüber hinaus gab es zwei weitere Anfragen. Auf diese  
254 wurde mit einer Terminvereinbarung reagiert. Ob eine postalische Zusendung möglich wäre  
255 müsste aus datenschutzrechtlichen Aspekten geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt müsste  
256 das entsprechende Protokoll per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden und zu  
257 Dokumentieren welche Person es zugesendet bekommen hat und somit ab diesen Zeitpunkt  
258 haftet wenn Ausschnitte gegen den Willen einer dritten Person veröffentlicht werden.

259

260